

# Entziehung der Fahrerlaubnis/Fahrverbot

Jeder fürchtet die Entziehung der Fahrerlaubnis oder aber auch ein Fahrverbot. Beide Begriffe sind nicht gleichbedeutend und müssen voneinander sorgfältig getrennt werden.

	Fahrverbot		Entziehung der Fahrerlaubnis	
<b>Rechtsgrundlagen:</b>	<b>Ordnungsrechtl. Fahrverbot</b> § 25 StVG	<b>Strafrechtliches Fahrverbot</b> § 44 StGB	<b>Gerichtliche Entziehung</b> § 69 StGB	<b>Behördliche Entziehung</b> StVG, FeV
<b>Wirkung:</b>	grds. Verbot Kfz jeder Art zu führen	grds. Verbot Kfz jeder Art zu führen	Fahrerlaubnis erlischt dauerhaft im Umfang der erteilten Klassen	Fahrerlaubnis erlischt dauerhaft im Umfang der erteilten Klassen
<b>Dauer:</b>	ein bis drei Monate	ein bis drei Monate	dauerhaft, es gibt keine Entziehung der Fahrerlaubnis „auf Zeit“	dauerhaft, es gibt keine Entziehung der Fahrerlaubnis „auf Zeit“
<b>Anordnung durch:</b>	Bußgeldbehörde oder Gericht	Gericht [z.B. durch Urteil, durch Strafbefehl]	Gericht [z.B. durch Urteil, durch Strafbefehl]	Durch Bescheid der Behörde
<b>Anordnungsgrund:</b>	Festsetzung einer Geldbuße wegen einer OWi unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kfz-Führers.  Das Fahrverbot <i>kann</i> angeordnet werden, d.h. das Fahrverbot lässt sich u.U. vermeiden	Verurteilung zu Freiheits- oder Geldstrafe <i>wegen einer Straftat</i> , die bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kfz oder unter Verletzung der Pflichten eines Kfz-Führers begangen ist.  Das Fahrverbot <i>kann</i> angeordnet werden, d.h. das Fahrverbot lässt sich u.U. vermeiden	Grds. Verurteilung wegen einer Straftat, die bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kfz oder unter Verletzung der Pflichten eines Kfz-Führers begangen ist, wenn sich aus der Tat ergibt, dass der Täter zum Führen von Kfz <i>ungeeignet ist</i> .	I.d.R. weil der Inhaber der Fahrerlaubnis zum Führen eines Kfz <i>ungeeignet</i> ist oder als <i>ungeeignet</i> zum Führen von Kfz gilt.

			<p>Das Gesetz benennt Taten (z.B. Trunkenheit im Verkehr), bei denen i.d.R. Ungeeignetheit angenommen wird.</p> <p>Eine Entziehung nach § 69 StGB lässt sich nicht durch z.B. eine erhöhte Geldstrafe vermeiden.</p>	
<b>Funktion:</b>	Nebenfolge: „Denkzettel“	Nebenstrafe: „Denkzettel“	Maßnahme der Besserung und Sicherung, <u>keine</u> Straffunktion!	Maßnahme der Gefahrenabwehr
<b>Beginn:</b>	<p>Fahr<i>verbot</i> beginnt grds. mit Rechtskraft der Entscheidung, u.U. <i>kann</i> das Verbot hinausgezögert werden (max. vier Monate).</p> <p><b>Vorsicht:</b> Die Frist für die Dauer des Fahrverbots beginnt mit „Abgabe“ des Führerscheins!</p>	<p>Fahrverbot wirkt ab Rechtskraft der Entscheidung, die Verbotsfrist läuft erst ab „Abgabe“ des Führerscheins.</p> <p>Eine Möglichkeit den Beginn des Fahrverbots nach § 44 StGB hinauszuzögern, besteht nicht!</p>	<p>Mit Rechtskraft der Entscheidung.</p> <p><b>Vorsicht:</b> Meist ist die Fahrerlaubnis schon zuvor vorläufig entzogen!</p>	<p>Grds. mit Bestandskraft der entziehenden behördlichen Entscheidung, wenn nicht die sofortige Vollziehbarkeit schon gesetzlich bei Anordnung der Entziehung besteht oder durch die Behörde angeordnet wurde.</p>
<b>Sperrfrist:</b>	entfällt	entfällt	ja	je nach Grund der Entziehung
<b>Sanktion bei Verstoß:</b>	<i>Straftat</i> nach § 21 StVG	<i>Straftat</i> nach § 21 StVG	<i>Straftat</i> nach § 21 StVG	<i>Straftat</i> nach § 21 StVG